

Der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Vertrag (AGV) im neuen Verbraucherrecht

Die sogenannten AGV-Verträge (§ 312b Abs. 1 BGB n.F.) stellen einen Schwerpunkt des neuen Verbraucherrechts dar. Bei dieser Art von Verträgen bestehen erweiterte Informationspflichten und ein Widerrufsrecht des Verbrauchers. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die insoweit im handwerklichen Bereich wichtigsten Konstellationen aus der Praxis:

<p>Fall 1: Ein Verbraucher ruft einen Unternehmer (Handwerker) an und bittet um einen Kostenvoranschlag. Der Unternehmer kommt in die Wohnung des Verbrauchers, nimmt Maß, gibt vor Ort kein verbindliches Angebot ab und schickt dem Verbraucher später einen Kostenvoranschlag/ein Angebot zu. Der Vertrag kommt per Telefonanruf des Verbrauchers, per E-Mail oder Post zustande.</p>	<p>Kein AGV (kein Fall des § 312b Abs. 1 BGB n.F., insbesondere keine gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers bei Vertragsabschluss bzw. bei Angebotsabgabe des Verbrauchers und kein persönliches Ansprechen des Verbrauchers durch den Unternehmer im Vorfeld).</p>
<p>Fall 2: Ein Verbraucher ruft einen Unternehmer an und bittet um einen Kostenvoranschlag. Der Unternehmer kommt in die Wohnung des Verbrauchers, misst aus und gibt schon vor Ort ein Angebot ab, welches der Verbraucher sofort annimmt.</p>	<p>AGV liegt vor (§ 312b Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.: Vertragsabschluss bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist)</p>
<p>Fall 3: Verbraucher und Unternehmer treffen sich zufällig am Stammtisch oder auf der Straße. Im Gespräch erwähnt der Verbraucher, dass er seine Wohnung demnächst neu streichen lassen möchte. Der Unternehmer kommt in die Wohnung des Verbrauchers und nimmt Maß. Der Vertrag wird gleich vor Ort in der Wohnung geschlossen.</p>	<p>AGV liegt vor (§ 312b Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F.)</p>
<p>Fall 4: Verbraucher und Unternehmer treffen sich zufällig am Stammtisch oder auf der Straße. Im Gespräch erwähnt der Verbraucher, dass er seine Wohnung neu streichen lassen möchte. Der Unternehmer kommt tags darauf in die Wohnung des Verbrauchers und nimmt Maß, gibt aber vor Ort kein verbindliches Angebot ab, sondern erstellt dieses in seinem Büro. Dort sucht ihn der Verbraucher später auf und dort wird auch der Vertrag geschlossen.</p>	<p>Kein AGV (kein Fall des § 312b Abs. 1 BGB n.F., insbesondere keine gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers außerhalb von dessen Geschäftsräumen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. bei Angebotsabgabe des Verbrauchers und kein persönliches Ansprechen des Verbrauchers durch den Unternehmer im Vorfeld).</p>
<p>Fall 5: Verbraucher und Unternehmer treffen sich zufällig am Stammtisch oder auf der Straße. Im Gespräch erwähnt der Verbraucher, dass er seine Wohnung neu streichen lassen möchte. Der Unternehmer kennt die Wohnung des Verbrauchers und macht ihm in dieser Situation gleich ein verbindliches Angebot, welches der Verbraucher sofort annimmt.</p>	<p>AGV liegt vor (§ 312b Abs. 1 Nr. 1 n.F.)</p>



<p>Fall 6: Verbraucher und Unternehmer treffen sich zufällig am Stammtisch oder auf der Straße. Im Gespräch erwähnt der Verbraucher, dass der schon mehrmals reparierte Wasserhahn in seiner Küche erneut tropft. Er bittet den Unternehmer, in nächster Zeit zu kommen und den Hahn am besten gleich durch eine neue Armatur für EUR 500,00 zu ersetzen. Der Unternehmer sagt, er müsse erst mal nachschauen, ob er eine passende zu diesem Preis da habe. Von seinen Geschäftsräumen meldet er sich später per Telefon, Fax oder E-Mail beim Verbraucher und teilt mit, dass alles klar gehe. Er habe die dem Verbraucher vorschwebende Armatur da, werde kommen und sie einbauen.</p>	<p>AGV liegt vor (§ 312b Abs. 1 Nr. 2 BGB n. F.: Angebotsabgabe des Verbrauchers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers an einem Ort, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist).</p>
<p>Fall 7: Ein Unternehmer spricht vor seinem Geschäft einen Verbraucher direkt an und übergibt ihm einen Angebotsflyer („Heute 10 Prozent Rabatt auf jeden Vertrag über ein neues Dach!“). Der Verbraucher betritt daraufhin das Geschäft des Unternehmers, wo es zum Vertragsabschluss kommt.</p>	<p>AGV liegt vor (§ 312b Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F.): Vertragsschluss in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder per Fernkommunikation, wobei der Verbraucher jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wurde).</p>